

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

59 (8.9.1922)

Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 59

Karlsruhe, den 8. September

1922

Inhalt:

| | |
|--|--|
| Nr. 295. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. | Nr. 298. Arbeiterpensionskasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der |
| Nr. 296. Zahlung der Dienstbezüge von Beamten. | Kassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Alt- |
| Nr. 297. Lohntarifvertrag, Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter. | rentner. |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 295. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. (A 6. Zb 80/M 1632.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 28. August 1922 E. II. 22. Nr. 8386/22. II. Ang.:

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. April 1922 ab das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 13 der D.B.A.B.), wenn die Abwesenheit des Personals die Dauer von 10 Stunden überschreitet, für sämtliche Fahrbedienstete

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 15 M
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 18 M

erhöht. Die hiernach sich ergebenden Mehrbeträge sind alsbald nachzuzahlen.

Die Ergänzung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 296. Zahlung der Dienstbezüge von Beamten. (Ar 11. R 23. Nr. M 330.)

Zu Verfügung Nr. 310 im Amtsblatt Nr. 90 von 1921.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. VI. 65. Nr. 3867 vom 18. August 1922 die durch den Erlaß vom 9. Dezember 1921, E. VI. 65. Nr. 5597 erteilte Ermächtigung zur Annahme und Auszahlung der von Eisenbahnbeamten auf Geldankalten gezogenen Schecke (sogenannte Beamtschecke) auch auf die Überweisungen im Postscheckverkehr vom Konto des Beamten auf das Konto der zahlenden Eisenbahnkasse ausgedehnt.

Nr. 297. Lohntarifvertrag, Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter. (A 8. Zb 102. Nr. M 1631.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 22953/22 vom 29. August 1922.

Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 L.T.B.) mit Wirkung vom 1. August 1922 wie folgt geändert:

- In § 15 Ziffer 2 L.T.B. beträgt die neue Zulage
 - bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschl. 12 M (bisher 8 M)
 - bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden 45 M (bisher 30 M)
 - bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden 90 M (bisher 60 M)

In § 15, Ziffer 3, beträgt die neue Übernachtungsentschädigung 68 M (bisher 46 M) und bei Stellung eines Übernachtungsraumes 17 M (bisher 12 M).

In § 15, Ziffer 7, beträgt der Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden 24 M (bisher 16 M), im übrigen 12 M (bisher 8 M).

Nr. 298. Arbeiterpensionskasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der Kassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Altrentner. (A 8. Zb 100. Nr. M 1559.)

1. Gemäß Beschluß des Ausschusses in der Sitzung vom 5. September ds. Jrs. erhalten diejenigen ehemaligen Mitglieder der Abteilung B, die bis zum 31. Juli 1922 invalidiert worden sind, sowie die Hinterbliebenen der bis zum 31. Juli 1922 invalidierten oder verstorbenen Mitglieder (Altrentner) zu ihren bisherigen Renten aus Abteilung B vom 1. August 1922 an zunächst auf fünf Jahre besondere Teuerungszulagen aus Mitteln der Abteilung B.

Die Zulagen betragen für

- a) jeden Empfänger einer Invalidenzulage (Zusatzrente) 5250 M jährlich oder aufgerundet 438 M monatlich; hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhält er für jedes dieser Kinder eine Kinderzulage von 875 M jährlich oder aufgerundet 73 M monatlich;
- b) jede Empfängerin einer Wittwenzulage (Wittwengeld) 3500 M jährlich oder aufgerundet 292 M monatlich;
- c) jeder Empfänger einer Vollwaisenzulage (Waisengeld) 1750 M jährlich oder aufgerundet 146 M monatlich;
- d) jeder Empfänger einer Halbwaisenzulage (Waisengeld) 875 M jährlich oder aufgerundet 73 M monatlich.

2. Ob der Empfänger der Rente aus Abteilung B noch Bezüge der in § 67, Ziffer 1 a oder 4 a, der Satzung bezeichneten Art oder Dienstinkommen oder sonstiges Einkommen bezieht, ist auf die Gewährung der Teuerungszulage ohne Einfluß.

3. Die Teuerungszulage gelangt vom 1. August 1922 an in den angegebenen monatlichen Teilbeträgen zur Zahlung. Sie wird wie die Rente aus Abteilung B am Ersten jedes Monats im voraus gezahlt.

4. Die Teuerungszulage fällt weg mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf die Rente wegfällt. Die Kinderzulage der Invalidenzusatzrentenempfänger — Ziffer 1 a — fällt dagegen schon mit dem Ablauf des Monats weg, in dem das Kind das fünfzehnte Lebensjahr vollendet oder stirbt, was besonders zu beachten ist.

5. Die Auszahlung der Teuerungszulage an die Bezugsberechtigten hat ohne besonderen Auftrag durch die Stationskasse zu erfolgen, die die monatlichen Zusatzrentenbeträge auszahlt. Vor der Zahlungsaufforderung oder Auszahlung haben sich die Stationskassen zu vergewissern, ob die Invalidenzusatzrentenempfänger (Zusatzrentenempfänger) auch eheliche Kinder unter fünfzehn Jahren haben, für die die Kinderzulage (Ziffer 1 a) zu gewähren ist. Aus den Akten der Pensionskasse ist das Vorhandensein solcher Kinder nicht durchweg zu ersehen. Die Richtigkeit der Angaben haben die Rentenempfänger durch nachträgliche Vorlage der Geburtsurkunden der Kinder, die gebührenfrei zu erteilen sind, oder des Familienstammbuchs der Stationskasse gegenüber nachzuweisen. Die letztere hat die Geburtsdaten in den Zahlungslisten in Spalte 4 zum Zwecke der Nachprüfung der Bezugsberechtigten zu vermerken. Die hiernach zum Empfange der Teuerungszulage Berechtigten sind unter Bekanntgabe des ihnen zustehenden Betrags zu verständigen.

Rechnungsvorschriften.

6. Für die Zahlungslisten werden den Stationskassen Bordrucke vom Rassenvorstand zugehen. Die Zahlungslisten sind von den Stationskassen, die die Zusatzrenten auszahlen, unverzüglich zu fertigen.

7. Durch die von dem Stationskassenrechner auf die Zahlungsliste zu setzende Richtigkeitsbestätigung wird von der Stationskasse mitbeurkundet, daß der Familienstand der Bezugsberechtigten richtig ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Zahlung gegeben sind. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob die Teuerungszulage zu gewähren ist, so hat sich die Stationskasse mit dem Rassenvorstand gegebenenfalls durch Fernsprecher (Anruf 750) in Verbindung zu setzen.

8. Die Auszahlung der Teuerungszulagen an die auf Schweizer Gebiet wohnenden Empfangsberechtigten wird besonders geregelt.

9. Die Stationskasse erhebt in der Spalte 8 der Zahlungsliste Quittung. Die Zahlungslisten sind besonders, und zwar auf den 15. des jeweiligen Zahlungsmonats, der Eisenbahnhauptkasse für Rechnung der Arbeiterpensionskasse aufzurechnen.

10. Die Teuerungszulagen für August und September l. Jz. sind alsbald mittels einer Zahlungsliste für beide Monate zusammen auszuführen. Die auf Grund der Verfügung der Arbeiterpensionskasse vom 21. August l. Jz., Nr. P.K. 43, gezahlten Vorschüsse sind in vier gleichen Teilbeträgen, mit September beginnend, in den Monaten September, Oktober, November und Dezember vom Empfänger durch Kürzung der Teuerungszulage und Absetzung des Betrags in Spalte 6 der Zahlungsliste zurückzuerheben (siehe Beispiele am Schlusse).

Stirbt der Rentenempfänger oder verheiratet sich die Rentenempfängerin, bevor der Vorschuß gänzlich zurückgezahlt ist, so ist der Restbetrag an dem Sterbegeld oder der Abfindung in einem Betrag einzubehalten.

11. Die auf Grund der Verfügung A 5. Zb 100. Nr. M 2080 (Abl. 1 vom 3. Januar 1922) und A 5. Zb 100/M 1447/M 318 (Abl. Beil. 43 vom 18. August 1922) gezahlten Beihilfen an Rentenzusatzempfänger werden vom 1. August 1922 an nicht mehr gewährt. Wegen der Rückerhebung wird bestimmt:

Die für den Monat September bereits gezahlten Beihilfen von 100 M, 84 M usw. sind von den Empfängern durch Abzug an der für August und September aus der Abteilung B zu zahlenden Teuerungszulage (Ziffer 10) zurückzuerheben. Der Eisenbahnhauptkasse dürfen diese Beträge auf keinen Fall aufgerechnet werden.

Die für den Monat August bereits gezahlten und der Eisenbahnhauptkasse aufgerechneten Beihilfen von 100 M, 84 M usw. sind von den Empfängern durch Abzug an der für August und September zu zahlenden Teuerungszulage (Ziffer 10) ebenfalls einzubehalten. Die aufgerechneten Zahlungslisten für August gehen den Stationskassen zu diesem Zwecke von der Eisenbahnhauptkasse zu. Die Stationskassen belasten sich mit dem einbehaltenen Betrage und führen ihn im Belastungsbuchauszug vom Monat August an die Eisenbahnhauptkasse ab.

Beispiele:

1. Ein Zusatzrentenempfänger ohne Kinder unter 15 Jahren hat für August und September ($2 \times 438 \text{ M} =$) 876 M Teuerungszulage zu erhalten. Von dem erhaltenen Vorschuß von 1200 M hat er den vierten Teil = 300 M im September zurückzuzahlen. Er hat also für August und September nur noch $876 \text{ M} - 300 \text{ M} = 576 \text{ M}$ zu erhalten. Die Teuerungszulage für Oktober, November und Dezember ist jeweils um den gleichen Betrag von 300 M zu kürzen.

2. Eine Witve mit zwei anspruchsberechtigten Kindern (Halbwaisen) hat für einen Monat an Teuerungszulage zu erhalten:

| | |
|--|------------------|
| für sich | 292 M |
| für die zwei Kinder zusammen ($2 \times 73 \text{ M} =$) | 146 M |
| | insgesamt 438 M, |

für die Monate August und September also ($2 \times 438 \text{ M} =$) 876 M. Hiervon geht ab der Vorschuß der Witve von $\frac{1}{4}$ aus 600 M = 150 M und der Vorschuß der Waisen von je $\frac{1}{4}$ von 400 M = 200 M (für zwei Kinder). Die Teuerungszulage von 876 M (für August und September) ist also um ($150 \text{ M} + 200 \text{ M} =$) 350 M zu kürzen. Die Teuerungszulage für Oktober, November und Dezember ist jeweils um den gleichen Betrag von 350 M zu kürzen.